



Merkblatt für eine provisorische Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat in der Schweiz

Für Gesuchsteller/innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Online-Schalter Migrationsamt – Gesuchseinreichung über Internet: www.migrationsamt.sg.ch

1. Personen, an die sich dieses Merkblatt richtet:

Dieses Merkblatt ist für Personen vorgesehen, welche sich in der Schweiz verheiraten möchten.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Das Migrationsamt erteilt provisorische Bewilligungen zur Vorbereitung der Heirat bzw. Einreisebewilligungen zur Vorbereitung der Heirat. Voraussetzung hierfür ist, dass nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens der positive Prüfungsentscheid nach Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) des zuständigen Zivilstandsamtes vorliegt. Dieser Prüfungsentscheid ist 3 Monate gültig. Die maximale Gültigkeit der provisorischen Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat beträgt auch 3 Monate. Findet die Heirat in dieser Zeitspanne nicht statt, hat die betroffene Person aus der Schweiz auszureisen. Es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit dieser Bewilligung.

3. Vorgehen sowie Abgabeort des Gesuches und notwendige Unterlagen/Dokumente

Zukünftige/r Ehegatte oder Ehegattin im Ausland:

Alle erforderlichen Papiere, welche für eine Eheschliessung in der Schweiz nötig sind, sind zusammen mit einem persönlichen Einreisegesuch auf der Schweizer Vertretung abzugeben. Die Schweizer Vertretung leitet die Papiere an die zuständige kantonale Behörde im Zivilstandswesen weiter, damit das Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet werden kann.

Erst bei Vorliegen des erwähnten positiven Prüfungsentscheides des Zivilstandsamtes nach Art. 100 Abs. 1 ZGB wird eine Einreisebewilligung ausgestellt. Diese Einreisebewilligung gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung.

Nach erfolgter Heirat ist dem Migrationsamt der Eheschein zusammen mit dem Gesuch um Familiennachzug zuzustellen. Die betroffene Person hat sich beim Einwohneramt anzumelden.

Zukünftiger Ehegatte oder Ehegattin im Inland

Hält sich eine Person als Besucher in der Schweiz auf und möchte das Ehevorbereitungsverfahren einleiten, sind alle erforderlichen Papiere, welche für eine Eheschliessung in der Schweiz nötig sind, auf dem zuständigen Zivilstandsamt abzugeben.

4. Wichtiger Hinweis

Sollte der erwähnte Entscheid nicht innerhalb des 3-monatigen Besuchsaufenthaltes eintreffen, hat die betroffene Person die Schweiz zu verlassen und darf erst bei Vorliegen des Entscheides wieder einreisen (siehe Vorgehen "Ausland").